

Stalking – Braucht die Polizei strafrechtliche Sondertatbestände, um zu intervenieren?

Oder: Wie effektiv ist das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz?

■ **Stephanie Gropp**

Im letzten Heft der *Neuen Kriminalpolitik* berichtete Helmut Pollähne anhand eines Fallbeispiels über die Probleme eines strafrechtlichen Umgangs mit dem Stalking – womit anhaltende Belästigungen bezeichnet werden, die für die Betroffenen zum Psychoterror ausarten. Doch das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz sei gegen uneinsichtige Täter schwer durchzusetzen. Braucht es also einen strafrechtlichen Sondertatbestand? *Stephanie Gropp* nimmt diese Frage zum Anlass für eine erste Bestandsaufnahme des Gewaltschutzgesetzes. Tatsächlich kann dieses in Fällen des Stalking und der häuslichen Gewalt seine Wirkung oft nicht entfalten und keinen effektiven Opferschutz gewährleisten. Die dazu nötigen, neuartigen Kopplungen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Interventionen widersprechen den etablierten formalistischen Denkstrukturen.

Im Unterschied zu den USA hat das Phänomen Stalking in Deutschland erst in jüngster Zeit Aufmerksamkeit gefunden. Der Begriff Stalking kommt aus der englischen Jägersprache und wurde ursprünglich von Jägern für das Heranpirschen und Einkreisen der Beute, des verfolgten Wildes benutzt. Nach neuerer Bedeutung beschreibt dieser Begriff ein zwanghaftes Verfolgen oder Belästigen einer Person (*Kerbein/Pröbsting 2002; Pollähne 2002*). Charakteristisch ist dabei, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum Stalking werden. Dieses Phänomen ist in den USA bereits seit Anfang der achtziger Jahre Gegenstand kriminologischer Forschung und auch Inhalt strafrechtlicher Gesetze in allen Bundesstaaten (*Löbmann 2002*). In Deutschland dagegen ist Stalking kein Thema der Gewaltprävention und auch in den meisten Fällen strafrechtlich nicht fassbar (*Kerbein/Pröbsting 2002*). Nach dem Entwurf des Gewaltschutzgesetzes, der unter der Federführung von Bundesjustizministerin *Däubler-Gmelin* entstand, setzt man dementsprechend ausschließlich auf die Anordnung zivilrechtlicher Weisungen. Man wolle gerade keinen speziellen Stalking-Tatbestand, weil dann eine subjektiv empfundene Belästigung als objektive Absicht des Täters nachgewiesen werden müsse (*Däubler-Gmelin 2000*).

Die derzeit in Deutschland bestehenden Interventionsmöglichkeiten stellt *Pollähne* beispielhaft an einem vor dem Amtsgericht Bremen verhandelten Fall vor:

Der Angeklagte, der in seiner betrieblichen Ausbildungsgruppe als Außenseiter galt, versuchte nach Abschluss der Ausbildung zunächst zu einer der Frauen aus der Gruppe, später zu zwei weiteren Kontakt auf-

recht zu erhalten bzw. wiederherzustellen, nicht zuletzt auch um über seine persönlichen Probleme zu reden. Zum Teil entstand ein loser Kontakt, zum Teil wurde dieser von vornherein verweigert. Es kam zu Vertröstungen und Ausreden ... früher oder später machten ihm aber alle drei betroffenen Frauen klar, dass sie mit ihm nicht mehr das Geringste zu tun haben wollen. Es kam daraufhin zu Belästigungen, wie etwa 42 Telefonanrufe in knapp eineinhalb Stunden!

Pollähne (2002) kommt zu dem Ergebnis, dass zwar die zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen, die durch das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz neu geschaffen wurden,¹ zu begrüßen seien, aber dass das Strafrecht als repressives verhaltensregulierendes Instrument versagt. In den meisten Fällen werde eine Körperverletzung (§ 223 StGB) bereits tatbestandlich nicht vorliegen.² Auch die strafrechtliche Absicherung der zivilrechtlichen Rechte (§ 4 GewaltschutzG) könne aufgrund der zu langen Dauer des Strafverfahrens und der regelmäßig zu erwartenden Einstellung des Verfahrens wenig zu einem effektiven Opferschutz beitragen. Ein wirksamer Schutz des Opfers mit strafrechtlichen Mitteln sei daher nicht gewährleistet. Dies wirft die Frage auf, wieso hier ausgehend von einer strafrechts-skeptischen Haltung der zivilrechtliche Schutz für so unzureichend gehalten wird?

Das Gewaltschutzgesetz – eine Bestandsaufnahme

Die Debatten³ der letzten Jahre über eine konsequenter Gewaltprävention haben einen Ausschnitt des gewalttätigen Handelns gegenüber Frauen in die öffentliche Diskussion gebracht. Auf dem Weg zu einer Verbesserung des Opfer-

schutzes setzt das Gewaltschutzgesetz im Kern auf ein präventiv wirkendes Zivilrecht neben den bisher nur begrenzt effektiven strafrechtlichen Interventionen. Dabei will das Gewaltschutzgesetz auch den Schutz vor personaler Beeinträchtigung im außerhäuslichen Bereich sicherstellen (*Grziwotz 2002*). Neben Fällen der körperlichen Gewaltanwendung kann das erkennende Zivilgericht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2b GewaltschutzG auch in Fällen der unzumutbaren Belästigungen zivilrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Opfers anordnen (*BT-Drucks. 14/5429*). Unter unzumutbaren Belästigung im Sinne des Gewaltschutzgesetzes wird die wiederholte Überwachung und Beobachtung einer Person, die ständige demonstrative Anwesenheit des Täters in der Nähe des Opfers, die »körperliche« Verfolgung, Annäherung, Kontaktversuche sowie Telefonterror verstanden.

Damit werden auch die sogenannten Stalking-Fälle in den Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes bewusst miteinbezogen.

Mängel der Vollstreckung zivilgerichtlicher Anordnungen in Stalking-Fällen

Sicher ist, dass das präventiv ausgerichtete Zivilrecht bei einem kooperationsbereiten Täter greifen wird. Wie sieht es aber bei einem Täter aus, der nichts zu verlieren hat und daher nicht zur Kooperation bereit ist? Ein effektiver Opferschutz kann nur gewährleistet werden, wenn die materiellen Anspruchsgrundlagen auch in diesen Fällen vollstreckt werden können. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll im Falle der Zuwiderhandlung das Strafrecht als repressives Instrumentarium wirken und die Effektivität des

Gewaltschutzgesetzes sichern (Grziwotz 2002). Mit diesem Schritt betrat der Gesetzgeber Neuland. Erstmals wird das Strafrecht zur Sicherung zivilrechtlicher Entscheidungen und damit zur Bewehrung der Rechtsordnung eingesetzt. In der Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 4 GewaltschutzG⁴ heißt es:

»Der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen nach § 1 GewaltschutzG soll strafbewehrt sein. Stellt sich bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung durch das Strafgericht heraus, dass sie nicht hätte ergehen dürfen, etwa weil der Täter die der Anordnung zugrunde gelegte Tat nicht begangen hat, ist der Tatbestand nicht erfüllt.

Da mit den Schutzanordnungen absolute Rechte des Einzelnen betroffen sind, ist eine effektive Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts geboten, da

lig als Straftäter in Erscheinung tritt. Zwar verletzt der Täter im Falle der Zuwiderhandlung bereits ein zweites Mal Rechtspositionen des Opfers; allerdings hatte die erste Verletzungshandlung keine strafrechtliche Relevanz, sondern führte zur Anordnung einer zivilrechtlichen Maßnahme. Das Gewaltschutzgesetz schafft damit im Ergebnis künstliche »Ersttäter«, so dass das Strafverfahren in den meisten Fällen mit einer Einstellung enden wird. Wenn die Einstellung des Verfahrens überdies interventionslos erfolgt, sind die Auswirkungen für das Opfer fatal. Die verletzte Person kann einer Einstellung nicht widersprechen; sie hat gegen Opportunitätsentscheidungen keine Rechtsbehelfe (Frommel 2001). Der Einsatz des Strafrechts (§ 4 GewaltschutzG) als repressives Instrument taugt damit wenig (Frommel 2002). Es ist daher etwas

recht nicht wünscht. Hätte man ein solches haben wollen, hätte man es bereits gewählt. Ein spezieller Stalking-Straftatbestand ist kein Ausweg aus diesem Dilemma (Däubler-Gmelin 2000).

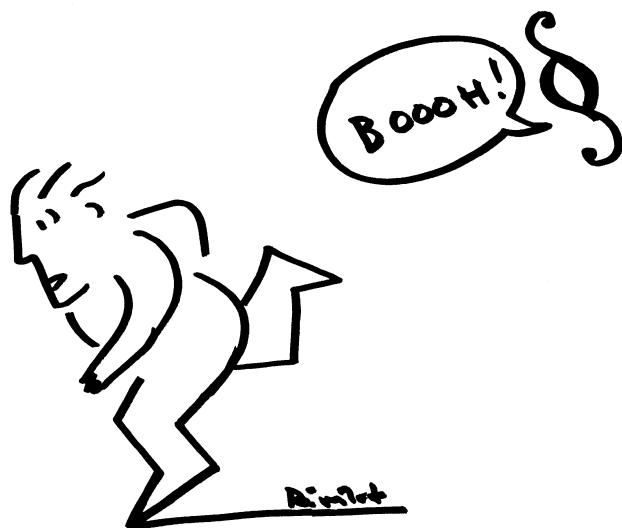
Strafrechtliche Mechanismen versagen damit in den Stalking-Fällen. Welche Schützenhilfe stellt das Zivilrecht zur Durchsetzung der jeweiligen Opferrechte zur Verfügung?

Wird gegen eine zivilgerichtliche Weisung verstoßen, kann zur Sicherung dieses Rechts mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs reagiert werden (§ 892a ZPO). Die Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen obliegt dabei grundsätzlich dem Gerichtsvollzieher (Baumbach et al. 2002). Die Polizei wird als Hilfsorgan in der Vollstreckung, also in Fällen des Widerstandes gegen die Vollstreckung, tätig (§ 758 Abs. 3 ZPO). Praktisch bedeutet dies, dass das Opfer zunächst versuchen muss, den Gerichtsvollzieher zu erreichen und erst wenn dieser nicht erreicht werden kann bzw. Widerstand geleistet wird, der Rückgriff auf die Polizei möglich ist. Im Bereich der Stalking-Fälle eine wenig sinnvolle Lösung. Aber Anregungen,⁵ wonach auch die Polizei mit der Vollstreckung von Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz beauftragt werden sollte, wurden abgelehnt. Dabei sind Polizeibeamte aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer ständigen Erreichbarkeit weitaus besser geeignet, rasch und wirksam den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand herzustellen. Der Vollzug der zivilrechtlichen Weisung allein durch den Gerichtsvollzieher wird in den meisten Fällen aus organisatorischen Gründen nur mit zeitlicher Verzögerung möglich sein. Letztendlich fehlt dadurch dem präventiven Zivilrecht ein effektiver Zwangscharakter, wenn es darum geht, gerichtliche Anordnungen zu vollstrecken. Es verbleibt derzeit eine viel zu komplizierte und praxisferne Regelung, die die notwendige Flexibilität vermissen lässt und damit auch dem Schutzbedürfnis des Opfers nicht nachkommt.

Infolgedessen ist das Stalking-Opfer derzeit weder mit Mitteln des Strafrechts noch über zivilrechtliche Ansprüche mangels effektiver Vollstreckungsmöglichkeit geschützt.

Vollstreckung von Schutzanordnungen in Fällen häuslicher Gewalt

Völlig anders stellt sich die Vollstreckungssituation in Fällen häuslicher Gewalt⁶ dar. Bei den Tatvorwürfen handelt es sich hier überwiegend um Delikte wie Sachbeschädigung, Nötigung, Körperverletzungsdelikte oder Sexualdelikte. In einigen Fällen geht es auch um Freiheitsberaubung und Beleidigung. Kommt es zu einem Strafverfahren, so wird in einer Vielzahl von Fällen eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Damit das Opfer im Falle einer Einstellung des Verfahrens nicht schutzlos gestellt ist, sind interventionslose Einstellungen weitestgehend zu vermeiden. Denkbar ist eine Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft unter der Voraussetzung eines Täter-Opfer-Aus-



sie allein mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO oder des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht gewährleistet werden kann. So kann beispielsweise die in besonders kritischen Fällen erforderliche Ingewahrsamnahme des Störers durch die Polizei- und Ordnungsbehörden regelmäßig erst dann erfolgen, wenn Verstöße gegen Schutzanordnungen mit Strafe bewehrt sind.«

Mit dem Einsatz strafrechtlicher Mittel soll hier der polizeiliche Zugriff erleichtert werden (BT-Drucks. 14/5429). Die polizeilichen Maßnahmen – wie etwa der Platzverweis oder die Identitätsfeststellung – haben dabei nur einen vorläufigen, sichernden Charakter (Scholler/Schloer 1993). Es ist daher höchst zweifelhaft, ob sich der Täter davon beeindrucken und zu einer Verhaltensänderung bewegen lässt und damit ein Schutz des Opfers bewirkt wird. Ist dies nämlich nicht der Fall und kommt es zu einer erneuten Zuwiderhandlung, kann die Polizei zwar dieses Verhalten als Straftat einstufen und in polizeirechtlich zulässigen Maße reagieren. Eine Anklage oder eine Verurteilung wird aber so gut wie nie zu erwarten sein, da der Täter im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine zivilrechtliche Anordnung für die Strafjustiz erstma-

kurzsichtig gedacht, wenn in dieser Strafvorschrift verbesserte Eingriffsmöglichkeiten der Polizei nach Polizeirecht und StPO gesehen werden und aufgrund dessen eine zu positive Bewertung vorgenommen wird (Leuze-Mohr 2001; Schweikert 2001). Ein kooperationsbereiter Täter wird sich im Zweifel schon an die zivilrechtliche Anordnung halten. Ein nicht kooperationsbereiter Täter wird sich kaum von diesem Instrumentarium beeindrucken lassen, weil er in den meisten Fällen eine Einstellung des Strafverfahrens erwarten kann.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass sich die derzeitigen Mittel des Strafrechts hier als ein stumpfes Schwert erweisen, meint Pollähne trotz strafrechts-skeptischer Haltung, dass ein strafrechtlicher Sondertatbestand die Wende bringen könne (Pollähne 2002; Kerbein/Pröbsting 2002). Allerdings wird auch dieser Weg wenig effektiv sein. Selbst wenn es einen Stalking-Straftatbestand geben sollte, wird man diesen als Vergehenstatbestand konzipieren. Damit wären dieselben Probleme – wie bereits erörtert – gegeben. Anders würde sich die Situation nur dann darstellen, wenn man einen Verbrechenstatbestand schaffen würde. Die Gesetzgebung hat hier aber gerade gezeigt, dass man ein solch repressives Straf-

gleichs (§ 46a StGB). Hinter dieser Regelung steht der Gedanke der Wiedergutmachung. Wird eine Wiedergutmachung erzielt, so kann dies als Einstellungsgrund berücksichtigt werden. (§ 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO). Das Ziel der Wiedergutmachung wollen viele mit dem Konfliktschlichtungsmodell/Konfliktregelung⁷ verwirklicht sehen (Lenze-Mohr 2001; Bannenberg/Weitekamp et al. 1999). Darunter versteht man eine Form außergerichtlicher oder alternativer Streitbeilegung unter Anleitung eines oder mehrerer Vermittler mit dem Ziel einer informellen Absprache (KIK-Schleswig Holstein 2001). Allerdings wird dadurch bei einem nicht kooperationsbereiten Täter kaum soviel Druck erzeugt werden können, um ihn zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Dem Opfer verbleibt lediglich die Möglichkeit, der informellen Absprache mit dem Täter Vertrauen zu schenken. Im Ernstfall aber wird es der Situation schutzlos gegenüberstehen. Obwohl der Täter-Opfer Ausgleich nach dem Willen des Gesetzgebers zur Stärkung von Opferrechten beitragen sollte, zeigt sich diese Regelung in der Praxis damit eher täterfreundlich und nur bedingt opferfreundlich.⁸ Das Ziel eines effektiven Opferschutzes kann allein mit dem Konzept eines Konfliktschlichtungsmodells nicht verwirklicht werden.

Daher ist in den Fällen, in denen eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, nach effektiveren Alternativen zur Verbesserung des Opferschutzes zu suchen. Welche Möglichkeiten bieten sich hier an? Der Restitutionsgedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs legt eine Verknüpfung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Interventionen nahe. Basierend auf diesem Grundgedanken schlägt Frommel vor, dem Opfer bereits im Strafverfahren zukunftsorientierte Unterlassungsansprüche zuzusprechen, die im Falle eines Rückfalls des Täters zwangsweise durchgesetzt werden können oder einen Zugriff auf das Vermögen des Täters ermöglichen. Diese sogenannten vollstreckbaren Urkunden (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO)⁹ müssen von einem Notar erstellt werden. Die Vorteile dieser Regelung liegen klar auf der Hand: Wenn sich Täter und Opfer in Form einer vollstreckbaren Urkunde geeinigt haben, kann die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Strafgericht dieses Nachtatverhalten positiv als Wiedergutmachung (§ 46a StGB) bewerten und das Strafverfahren einstellen oder gegebenenfalls die Strafe mildern. Das Opfer könnte im Falle eines Rückfalls trotz bereits erfolgter Einstellung des Strafverfahrens sofort die zivilrechtlichen Konsequenzen ziehen, ohne dass es gezwungen wäre, weitere mühsame gerichtliche Verfahren zu durchlaufen.

Zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens, nämlich in der Hauptverhandlung, bietet sich der theoretisch naheliegende Weg über das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff StPO) an. Ziel des Adhäsionsverfahrens ist es, dem Verletzten zu ermöglichen, seine zivilrechtlichen Ersatzansprüche gegen den Straftäter, die er an sich vor dem Zivilgericht verfolgen müsste, schon im Strafverfahren geltend zu machen (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001; Köckerbauer 1994).

Dem Opfer könnten dementsprechend schon im Strafverfahren vollstreckbare zivilrechtliche Unterlassungsansprüche zugesprochen werden, die bei einer Zuwiderhandlung vollstreckt werden könnten. Obwohl diese Kombination von strafrechtlicher und zivilrechtlicher Reaktion in einem Verfahren die Situation des Opfers verbessern würde, führt das Adhäsionsverfahren gegenwärtig in der Praxis ein Schattendasein. Die Ursachen hierfür sind in der unattraktiven Gebührenregelung (§ 89 BRAGO) und in den restriktiv gefassten Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens (§ 403 StPO) zu suchen. Die Gebühr für den im Adhäsionsverfahren tätigen Rechtsanwalt (§ 89 BRAGO) wurde zwar durch das KostRÄndG vom 24.06.1994 auf zwei Drittel der im Vergleich zum normalen Zivilprozess (§ 31 BRAGO) anfallenden Gebühren angehoben,¹⁰ dennoch beträgt die Gebühr des Rechtsanwaltes im Adhäsionsverfahren immer noch deutlich weniger als im normalen Zivilprozess. Ferner erlaubt der restriktive Anwendungsbereich dieses Verfahrens nicht, dass präventive zivilrechtliche Unterlassungsansprüche im Adhäsionsverfahren mit berücksichtigt werden. Vorausgesetzt wird nämlich, dass es sich bei den Ansprüchen des Opfers um Ansprüche vermögensrechtlicher Natur handelt (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001). Bei enger Auslegung dieser Voraussetzung haben die Unterlassungsansprüche keinen wirtschaftlichen Bezug. Bei der von Frommel vorgeschlagenen extensiven Auslegung ist aber auch der ungestörten Nutzung der eigenen Wohnung, ohne Furcht vor Misshandlungen ein wirtschaftliches Interesse beizumessen (Frommel 2001). Diese extensive Auslegung hat sich bislang noch nicht durchgesetzt und eine gesetzliche Erweiterung des Anwendungsbereiches des Adhäsionsverfahrens ist bisher nicht ernsthaft in Erwägung gezogen worden.

»Die Bemühungen sind deutlich und letztendlich hat man auch erkannt, dass insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt eine Intervention auf allen Rechtsgebieten erfolgen muss. Dieser Erkenntnis ist bisher leider keine konsequente Umsetzung gefolgt. Das Gewaltschutzgesetz geht daher insgesamt nur einen winzigen Schritt in eine immerhin richtige Richtung«

onsverfahrens (§ 403 StPO) zu suchen. Die Gebühr für den im Adhäsionsverfahren tätigen Rechtsanwalt (§ 89 BRAGO) wurde zwar durch das KostRÄndG vom 24.06.1994 auf zwei Drittel der im Vergleich zum normalen Zivilprozess (§ 31 BRAGO) anfallenden Gebühren angehoben,¹⁰ dennoch beträgt die Gebühr des Rechtsanwaltes im Adhäsionsverfahren immer noch deutlich weniger als im normalen Zivilprozess. Ferner erlaubt der restriktive Anwendungsbereich dieses Verfahrens nicht, dass präventive zivilrechtliche Unterlassungsansprüche im Adhäsionsverfahren mit berücksichtigt werden. Vorausgesetzt wird nämlich, dass es sich bei den Ansprüchen des Opfers um Ansprüche vermögensrechtlicher Natur handelt (Kleinknecht/Meyer-Goßner 2001). Bei enger Auslegung dieser Voraussetzung haben die Unterlassungsansprüche keinen wirtschaftlichen Bezug. Bei der von Frommel vorgeschlagenen extensiven Auslegung ist aber auch der ungestörten Nutzung der eigenen Wohnung, ohne Furcht vor Misshandlungen ein wirtschaftliches Interesse beizumessen (Frommel 2001). Diese extensive Auslegung hat sich bislang noch nicht durchgesetzt und eine gesetzliche Erweiterung des Anwendungsbereiches des Adhäsionsverfahrens ist bisher nicht ernsthaft in Erwägung gezogen worden.

Ausblick

Derzeit ist eine optimale Vollstreckung der nach dem Gewaltschutzgesetz ergangenen zivilrechtlichen Weisungen weder in den Stalking-Fällen noch in den Fällen häuslicher Gewalt möglich. Das Ziel der Verbesserung der Opferrechte durch das Gewaltschutzgesetz wurde letztendlich verpasst. Zwar wurden zivilrechtliche materielle Anspruchsgrundlagen geschaffen, allerdings können diese nicht das leisten, was sie auf den ersten Blick versprechen. Die mangelnde Effizienz des Gewaltschutzgesetzes ist sowohl in den Stalking-Fällen als auch in den Fällen der häuslichen Gewalt erkennbar. Die Ursachen sind jedoch unterschiedlich.

In den Stalking-Fällen sollte die Vollstreckung der zivilrechtlichen Maßnahme über das Zivilrecht erfolgen, denn das Strafrecht kann eine Durchsetzung zivilrechtlicher Entscheidungen – wie Pollähne verdeutlicht hat – nicht leisten. Die Vollstreckung muss daher durch das Zivilrecht selbst erfolgen; allerdings erweisen sich die Vollstreckungsmöglichkeiten hier als praxisfern. Der Gesetzgeber scheute sich, neben dem Gerichtsvollzieher auch die Polizei mit der Vollstreckung nach dem Gewaltschutzgesetz ergangener zivilrechtlicher Entscheidungen zu beauftragen. Man befürchtete einen Systembruch im Zwangsvollstreckungsrecht.¹¹ Der Gedanke, dass die Polizei die Vollstreckung zivilrechtlicher Entscheidungen übernimmt, scheint befremdlich für den Gesetzgeber und auch für die Polizei selbst gewesen zu sein.¹² Letztendlich ignorierte man damit die Erfahrungen diverser Vernetzungsprojekte,¹³ die gezeigt haben, wie wichtig es ist, auch im Falle der Vollstreckung schnell und flexibel zu reagieren. Man wird umdenken müssen. Ansonsten rufen selbst Strafrechtsskeptiker wider besseres Wissens nach einem strafrechtlichen Sondertatbestand.

Die Ursachen für die Ineffizienz der gegenwärtigen Reaktion auf häusliche Gewalt liegen anders. Möglich wäre hier eine Kombination strafrechtlicher und zivilrechtlicher Interventionen. Entweder unter Berücksichtigung des strafmildernden Nachtatverhaltens oder des Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) oder man geht in das Adhäsionsverfahren (Frommel 2001). Leider widerspricht dies bisherigen Denkstrukturen. Diese sind geprägt von einem formalisierten Strafverfahren, das tätorientiert war, und einem davon vollkommen isolierten Zivilrecht. In diesem Strafverfahren spielte das Opfer keine zentrale Rolle, sondern es nahm vielmehr eine untergeordnete neutralisierte Stellung ein. Ansprüche des Opfers waren in einem gesonderten Verfahren vor dem Zivilgericht geltend zu machen (Horn 1999). Aber diese Denkweise ist schon lange nicht mehr zeitgemäß. Die Reformbestrebungen in den letzten Jahrzehnten haben die Bemühungen um eine opferorientierte Strafverfolgung verdeutlicht. Exemplarisch sind hier das 1987 in Kraft getretene Opferschutzgesetz zu nennen, welches das Opfer mit eigenen Rechten ausstatten wollte. Ferner das seit

1998 gültige Zeugenschutzgesetz. Die Bemühungen sind deutlich und letztendlich hat man auch erkannt, dass insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt eine Intervention auf allen Rechtsgebieten erfolgen muss. Dieser Erkenntnis ist bisher leider keine konsequente Umsetzung gefolgt. Das Gewaltschutzgesetz geht daher insgesamt nur einen winzigen Schritt in eine immerhin richtige Richtung.

Stephanie Gropp ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der Christian-Albrechts Universität zu Kiel

Anmerkungen:

- 1 Der von den Gerichten bislang aus §§ 823, 1004 BGB analog hergeleitete Unterlassungsanspruch wird nun mit § 1 GewaltschutzG auf eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gestützt.
- 2 Das Delikt der Körperverletzung setzt eine **nicht nur unerhebliche** Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens voraus.
- 3 Im Jahre 1990 wurde die Gewaltkommission eingesetzt, die neue Ansätze für eine verbesserte Gewaltprävention schaffen sollte; *Schwind/Baummann et al.* Bericht der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission) 4 Bände, Bochum 1989.
- 4 Nach einem liberalen Strafverständnis ist der Vergehenstatbestand des § 4 GewaltschutzG eine reine Ungehorsamsnorm; vgl. *Frommel* ZRP 2001, 287 (291).
- 5 *Frommel* ZRP 2001, 287 (291); Materialien zur Frauenpolitik/ Berlin Nr. 75/2000 Dokumentation einer Fachtagung »Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt« vom 11. Mai 1999.
- 6 Zur Definition der häuslichen Gewalt siehe: *Frommel* Bewährungshilfe 2002, S. 164 ff.
- 7 Teilweise wird für den Begriff Konfliktschlichtungsmodell auch der Begriff Mediation verwandt.
- 8 Eine Konfliktschlichtung kann insofern nur in den ganz leichten Fällen der häuslichen Gewalt sinnvoll sein; vgl. *Frommel* KJ 2000, 447 (452).
- 9 Die am 1.1.1999 in Kraft getretene Änderung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften hat den Anwendungsbereich der vollstreckbaren Urkunden nach § 794 I Nr. 5 ZPO auf alle vollstreckungsfähigen Ansprüche erweitert. Damit fallen auch Leistungen sowie Unterlassungen in den Anwendungsbereich dieser Norm, BT-Drucks. 13/341.
- 10 § 89 BRAGO a.F. sah nur die Hälfte der im normalen Zivilprozeß anfallenden Gebühren vor.
- 11 Nach *Frommel* ist nicht die Beauftragung der Polizei mit der Vollstreckung zivilrechtlicher Maßnahmen systembrüchig, sondern die Ausweitung polizeilicher Befugnisse über den ersten Zugriff hinaus; vgl. *Frommel* ZRP 2001, 287 (291).
- 12 Materialien zur Frauenpolitik / Berlin Nr. 75/2000 Dokumentation einer Fachtagung

»Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt« vom 11. Mai 1999.

13 Zu nennen seien hier nur das Berliner Interventionsprojekt oder das Kieler Interventionsprojekt, die sich den Abbau und die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen zum Ziel gesetzt haben.

Literatur:

- Bannenberg, Britta; Weitekamp, Elmar; Rössner, Dieter; Kerner, Hans-Jürgen* Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen, 1999.
- Baumbach, Adolf; Lauterbach, Wolfgang; Albers, Jan; Hartmann, Peter* Kommentar zur ZPO, 60. Auflage, München 2002.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.) Materialien zur Frauenpolitik, Dokumentation der Fachtagung »Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt« am 11. Mai 1999 in Bonn, Nr. 75/2000.
- Cornel Heinz* Häusliche Gewalt, NK 2002, Heft 1, 20–23.; *Däubler-Gmelin, Herta* Der Spiegel 13/2000–25. März 2000 oder: www.spiegel.de/spiegel/orab/0,1518,70549,00.html.
- Frommel, Monika* Fußangeln auf dem Weg zu einer verbesserten Prävention gegen häusliche Gewalt, ZRP 2001, 287–291.
- dies.* Zähne zeigen – unter welchen Bedingungen funktioniert ein zivilrechtlicher Rechtsschutz gegen häusliche Gewalt?, BewHi 2002, Heft 2, 164–171.
- dies.* Gewalt ist kein Schicksal, KJ 2000, Heft 3; 447–456.
- Grziwotz, Herbert* Schutz vor Gewalt in Lebensgemeinschaften und vor Nachstellungen, NJW 2002, 872–874.
- Horn Novo*, Zeitschrift zu Fragen der Politik und Wissenschaft, Schwerpunkte 3/1999, 32 ff.;
- Kerbein, Björn; Pröbsting, Philipp* Stalking, ZRP 2002, 76–78.
- KIK-Schleswig-Holstein* (Hrsg.) Täterarbeit – Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern, Berlin 2001.
- Kleinknecht, Theodor/Meyer-Goßer, Lutz* Kommentar zur StPO, 45. Auflage, 2001.
- Köckerbauer, Hans Peter* Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren – der Adhäsionsprozeß, NStZ 1994, 305–315.
- Leuze-Mohr, Marion* Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Schriften zur Gleichstellung der Frau, Band 25, 2001 zugl. Diss. 1999/2000, Tübingen.
- Löbmann, Rebecca* Stalking. Ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand, MschrKrim, Heft 1, 2002, 25–32.
- Pollähne, Helmut* Stalking am Rande des Strafrechts NK 2002, Heft 2, 56–59.
- Scholler, Heinrich; Schloer, Bernhard* Grundzüge des Polizeilich- und Ordnungsrechts, 4. Auflage, Heidelberg 1993.
- Schweikert, Birgit* Gewalt ist kein Schicksal, Schriften zur Gleichstellung der Frau, Band 23, 2000; zugl. Diss. 1999, Münster.
- dies.* Wer schlägt, der geht?! Das geplante Gewaltschutzgesetz – Hintergrund, Chancen und offene Fragen, Streit 2001, 51 ff.

NOMOS Aktuell

Kieler
Rechtswissenschaftliche Abhandlungen (NF) – Band 29

Birgit Harbeck

Probleme des Einheitstatbestandes
sexueller Nötigung/Vergewaltigung

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Birgit Harbeck

Probleme des
Einheitstatbestandes
sexueller Nötigung/
Vergewaltigung

2001, 238 S., brosch.,
40,- €, 69,- sFr,
ISBN 3-7890-7107-2
(Kieler Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen (NF), Band 29)

Durch die Reform des §§ 177 ff.
StGB wurden die Straftatbestände
der Vergewaltigung und der sexu-
ellen Nötigung zu einem vorläufigen
Abschluß gebracht. Das
Werk zeigt Regelungen und Pro-
bleme auf, die durch den neu ge-
faßten Einheitstatbestand entstan-
den sind.

NOMOS Verlagsgesellschaft
 76520 Baden-Baden · Fax 0722/2104-43